



Kunstwerk KHB e.V.
Buchenweg 27
53227 Bonn
Tel.: 0228 - 9469681

Satzung des Vereins „Kunst-Werk KHB e.V.“

Fassung 23.09.2021

§ 1 Name, Sitz, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein führt den Namen: „Kunst-Werk KHB“. Der Verein soll in das Vereinsregister Bonn eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Sitz des Vereins ist Bonn Beuel-Kündinghoven.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist es im Zusammenwirken mit öffentlichen Stellen (z.B. der Stadt Bonn, dem Rhein-Sieg-Kreis, der Bundes- und den Landesregierungen pp.) und privaten Förderern und Instituten, Kunst und Kultur zu fördern.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Unterhaltung von Atelier- und Seminarräumen
 - a) zur Durchführung von kunsttheoretischen und kunsthistorischen Vorträgen, Seminaren, Fortbildungen und Ausstellungsführungen
 - b) zur Durchführung von praktischen, künstlerischen Kursen, Seminaren und Symposien (z.B. künstlerisches Arbeiten mit sozialen Randgruppen)
 - c) zur Ausrichtung von Ausstellungen

d) zur Vermietung an Kunstschaffende und Kunstinteressierte

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

1. Aktive Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden. Aktive Mitglieder sind diejenigen Personen, die aktiv an den Vereinsaufgaben und –tätigkeiten mitwirken. Sie sind gemäß der Vereinssatzung aufgenommen und bezahlen den Beitragssatz für aktive Mitglieder, darüber hinaus haben sie eine Aufnahmegebühr bezahlt. Sowohl die Beitragssätze, als auch die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Eventuelle Befreiungen hiervon werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung erlassen.
2. Fördernde (passive) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Fördernde Mitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag. Ein förderndes Mitglied hat kein Stimmrecht, aber Rederecht in der Mitgliederversammlung.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern und fördernden Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme in den Verein ist die einfache Mehrheit der aktiven Mitglieder notwendig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung länger als zwei Monate im Verzug befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann nur von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Für den Ausschluss ist die einfache Mehrheit der aktiven Mitglieder notwendig. Der Vorstand



informiert das Mitglied über das eingeleitete Ausschlussverfahren und gibt dem Betroffenen die Möglichkeit einer Anhörung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie soll in der ersten Jahreshälfte stattfinden. Sie ist vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Darüber hinaus muss eine Mitgliederversammlung stattfinden, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung (aktive Mitglieder) beschließt über
 - a) die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins
 - b) die Aufnahme von Mitgliedern
 - c) den Ausschluss von Mitgliedern
 - d) die Bestellung des Vorstandes und die Zahl seiner Mitglieder
 - e) die Feststellung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans
 - f) die Festsetzung von Beiträgen
 - g) die Ehrenamtsentschädigung für die Vorstandstätigkeit, vgl. § 8.6.
 - h) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - i) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der aktiven Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit in der Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, und zwar mit derselben Tagesordnung. Diese Mitgliederversammlung ist dann, ohne Rücksicht auf Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Beschlussfassung erfolgt, sofern nichts anderes geregelt ist,



mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

5. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern in den Vereinsräumen zugänglich zu machen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern, nämlich dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Er kann bis auf sieben Mitglieder erweitert werden.
2. Die Vorsitzenden sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandmitglieder erfolgt einzeln und auf Antrag in geheimer Wahl. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer von der Mitgliederversammlung gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Ein Amtswechsel innerhalb einer Legislaturperiode ist möglich und muss gegebenenfalls durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung bestätigt werden.
Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder, ist es Sache der Mitgliederversammlung, einen Nachfolger zu wählen.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind; er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Der Vorstand fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass er für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhält, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 9 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sind. Für Satzungsänderungen ist die einfache Mehrheit der aktiven Mitglieder notwendig.



2. Der/Die 1. Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Änderungen sich nicht auf die Bestimmungen über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

§ 10 Beirat

1. Der Vorstand kann für die Dauer eines Jahres einen Beirat berufen.
2. Der Beirat berät den Vorstand in wesentlichen Fragen.
Die Mitglieder des Beirats haben auf Vorstandssitzungen das Rederecht.
3. Mitgliedschaft im Beirat und aktive Mitgliedschaft schließen sich aus.

§ 11 Geschäftsführung des Vereins

1. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen.

§ 12 Haftung

1. Die Haftung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 13 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren (aktive Mitglieder und passive Mitglieder)
 - b) Zuschüssen und Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln bzw. von anderen Organisationen oder Privatpersonen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist im Januar eines Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 14 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen



begünstigt werden.

3. Über die Rechnungsprüfung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der aktiven Mitglieder notwendig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke der Förderung künstlerischen Schaffens entsprechend § 2 dieser Satzung.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes weder einen Anspruch auf das Vereinsvermögen, noch erhalten sie eingezahlte Beiträge sowie Geld- und Sachspenden zurück.

